



# Hygiene in Einrichtungen, Betrieben und Begegnungsstätten

Informationen Ihres Gesundheitsamtes zum Coronavirus

Stand 19.03.2020

Aktuell ist ein Anstieg der Fallzahlen der Infektionen und Erkrankungen mit dem neuartigen Coronavirus erkrankten Personen in Deutschland, Hessen und auch dem Landkreis Marburg-Biedenkopf zu verzeichnen. Das Gesundheitsamt ist vollauf damit beschäftigt Infektionsfälle früh zu erkennen und Infektionsketten schnell zu durchbrechen. Trotzdem benötigen wir in dieser Krisensituation nun die Mithilfe aller.

Unsere Hauptziele sind zu erreichen, dass Menschen mit dem Risiko für einen schweren Verlauf bestmöglich geschützt werden und dass die Gesundheitssysteme arbeitsfähig bleiben.

Diesem Ziel dienen auch die Regelungen der Allgemeinverfügung des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 19.03.2020. Diese Allgemeinverfügung legt in § 1 Abs. 3 verbindliche Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutrittes und zur Vermeidung von Warteschlangen fest, die als Voraussetzung für den weiteren Betrieb von Einrichtungen des Lebensmittelhandels, des Futtermittelhandels und des Großhandels, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Poststellen, Waschsalons, Tankstellen, Reinigungen, Frisöre, der Zeitungsverkauf sowie Bau-, Garten- und Tierbedarfsmärkte umgesetzt werden müssen.

Dieses Informationsblatt führt neben den verpflichtend umzusetzenden Maßnahmen weitere Empfehlungen auf, deren Umsetzung zusätzliche Sicherheit bieten kann.

## Verpflichtende Maßnahmen

- Je angefangener Verkaufsfläche von 20 m<sup>2</sup> darf nur maximal eine Kundin oder ein Kunde in den Verkaufsraum eingelassen werden, also bei z.B. 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche maximal 40 Kunden gleichzeitig
- Verlassen Kunden den Verkaufsraum, dürfen in gleicher Zahl Kunden zugelassen werden
- Jede Kundin/jeder Kunde hat einen Einkaufswagen zu benutzen. Die Zahl der verfügbaren Einkaufswagen ist auf die maximale Kundenzahl zu begrenzen. Die Verkaufsstelle kann auch andere gleich wirksame Maßnahmen ergreifen.
- Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sollte ein solcher Mindestabstand im Einzelfall nicht gewährleistet werden können, ist die Kontaktzeit auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen und darf 15 Minuten nicht überschreiten. Dies gilt auch für Kontakte des Personals untereinander und die Gestaltung von Arbeitspausen
- Mehrere Kassen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Kassen geöffnet werden. Dies gilt auch für den seitlichen Abstand zwischen den Kassenschlangen. Gleiches gilt für Theken
- Flächen mit häufigen Handkontakt (z.B. Türgriffe, Griffe (auch der Einkaufswagen), Handläufe) sind regelmäßig zu reinigen, mindestens jedoch arbeitstäglich
- Alle Räumlichkeiten mit Fenstern sind mehrmals täglich zu lüften (Stoßlüftung über 10-15 Min.)
- Das Personal muss über eine Möglichkeit zum Händewaschen verfügen. Der Waschplatz ist zumindest mit einem Spender für Seife auszustatten. Einweghandtücher sind zu bevorzugen, ansonsten ist eine personenbezogene Nutzung der Handtücher sicherzustellen
- Die Maßnahmen der Alltagshygiene (Händehygiene, Husten- / Niesetikette) sind einzuhalten. Händeschütteln ist zu unterlassen
- Die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar auszuhängen (z.B. Plakat der BZgA „Die 10 wichtigsten Hygienetipps“)
- Wartende Kunden vor der Verkaufsstelle sind zu veranlassen, einen angemessenen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten.

## Empfohlene zusätzliche Maßnahmen

- Beachten Sie konsequent die Maßnahmen der Alltagshygiene (siehe Informationsblatt „So schützen Sie sich vor Infektionen“)

- Für Kunden und Kundinnen mit offensichtlichen Symptomen einer Atemwegserkrankung sollten nach Möglichkeit getrennte Zugangsmöglichkeiten vorgehalten bzw. – sofern vorhanden – der Nachtschalter genutzt werden
- Ein bestehender Liefer-Service sollte bevorzugt eingesetzt und insbesondere für erkrankte Kundinnen oder Kunden genutzt werden. Die Möglichkeit zur Neueinrichtung eines Liefer-Service sollte geprüft werden
- Aufträge, die keine persönliche Präsenz der Kundin / des Kunden erfordern, sollten bevorzugt telefonisch oder auf dem elektronischen Weg bearbeitet werden
- Kundinnen und Kunden sollten über die Maßnahmen durch eine ausreichende Anzahl von Aushängen sowie über die jeweilige Homepage oder bestehende Social-media Accounts informiert werden und Bestandskunden angeschrieben oder über E-Mail informiert werden
- Möglichkeiten zur Heimarbeit sollten geprüft und bevorzugt genutzt werden
- Personen die krank sind und solche, die Symptome einer Infektion der Atemwege aufweisen, sollten nicht arbeiten und zu Hause bleiben
- Einsatz fester, im Wechsel tätiger Teams, um im Fall des Auftretens einer Erkrankung den Kreis der Kontaktpersonen möglichst klein zu halten
- Prüfen Sie die Möglichkeit der Heim- oder Telearbeit bzw. einer Freistellung bzw. des Vorziehens von Urlaub
- Nicht notwendige (Dienst-) Reisen sollten verschoben oder abgesagt werden.
- Informieren Sie Ihre Mitarbeitenden und sensibilisieren Sie diese regelmäßig für die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen
- Wirken Sie möglicher Verunsicherung Ihrer Mitarbeitenden durch sachliche Information und Transparenz entgegen.
- Wägen Sie ab, welche gemeinschaftlichen Veranstaltungen oder Festlichkeiten, bei denen viele Menschen zusammenkommen, stattfinden müssen.

**Ihr Gesundheitsamt ist für Sie da!**

**Sie haben weitere Fragen zu dem Coronavirus?**

Bitte informieren Sie sich zunächst über die Homepage des Robert-Koch-Institutes (RKI)

Hier finden Sie auch einen Katalog häufig gestellter Fragen

[https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)

**Erreichbarkeit des Gesundheitsamtes**

06421 / 405 – 40

Corona-Hotline Mo.-Fr. 09:00 – 16:00 Uhr: 06421 / 405 4444

[infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de](mailto:infektionsschutz@marburg-biedenkopf.de)